

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom [Datum]

Das Baselbieter Volk

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 100 (Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984) (Stand 1. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1

¹ Auf Begehren von 1500 Stimmberechtigten werden der Volksabstimmung unterbreitet:

- b. **(geändert)** Beschlüsse des Landrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1 Million oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200'000;

§ 36 Abs. 2 (geändert)

² Durch Gesetz kann der Landrat oder in Ausnahmefällen der Regierungsrat ermächtigt werden, neue Ausgaben endgültig zu beschliessen.

§ 65 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Landrat genehmigt die grundlegenden Pläne der staatlichen Tätigkeiten, insbesondere den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan. Er erlässt die kantonalen Richtpläne.

³ Der Landrat nimmt Kenntnis vom Regierungsprogramm.

§ 66 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Landrat:

- a. **(geändert)** beschliesst das Budget als 1. Jahr des Aufgaben- und Finanzplans;

1) In der Volksabstimmung vom § angenommen. Abstimmung vom Regierungsrat erwahrt am §.

- b. **(geändert)** beschliesst über neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1 Million sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200'000;
- c. **(geändert)** genehmigt die Jahresrechnung.

§ 67 Abs. 1

¹ Der Landrat

- a. **(geändert)** genehmigt den Jahresbericht des Regierungsrates über seine Geschäftstätigkeit sowie die Jahresberichte der kantonalen Gerichte;

§ 73 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Er erstellt zu Beginn jeder Amtsperiode ein Regierungsprogramm und berichtet am Ende der Amtsperiode über dessen Umsetzung.

³ Er erstellt jährlich den Entwurf des Aufgaben- und Finanzplans.

§ 75 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Der Regierungsrat:

- a. **(neu)** beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis CHF 1 Million sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 200'000;
- b. **(neu)** beschliesst über gebundene Ausgaben;
- c. **(neu)** nimmt fremde Gelder im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans auf;
- d. **(neu)** verfügt über das Finanzvermögen;
- e. **(neu)** erstellt die Jahresrechnung.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 129 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu)

¹ Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich und konjunkturgerecht zu führen.

^{1bis} Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen.

^{1ter} Unterschreitet das Eigenkapital den im Gesetz genannten Betrag, ist der Fehlbetrag mittelfristig zu beseitigen.

Anhänge

- 1 Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verfassungsänderung tritt nach Annahme durch das Volk und nach Gewährleistung durch den Bund am 1. Januar 2018 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident:

der Landschreiber: